Nummer 5

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



45. Jahrgang

- Amtsblatt - der Stadt Marl

Donnerstag, 7. April 2016

K 21054 B

		•
Inhalt		Seite
I.	Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" vom 05.04.2016 Anlage 1 Plan	40 41
II.	Ehrenordnung der Stadt Marl	43

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister, 45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro, Telefon 02365-992763, E-Mail bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5 erhältlich und über die Homepage der Stadt Marl www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar. Es wird außerdem gegen einen Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl" vom 05.04.2016

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2016 den Bebauungsplan "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl – 4. Änderung" gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), als Satzung beschlossen.

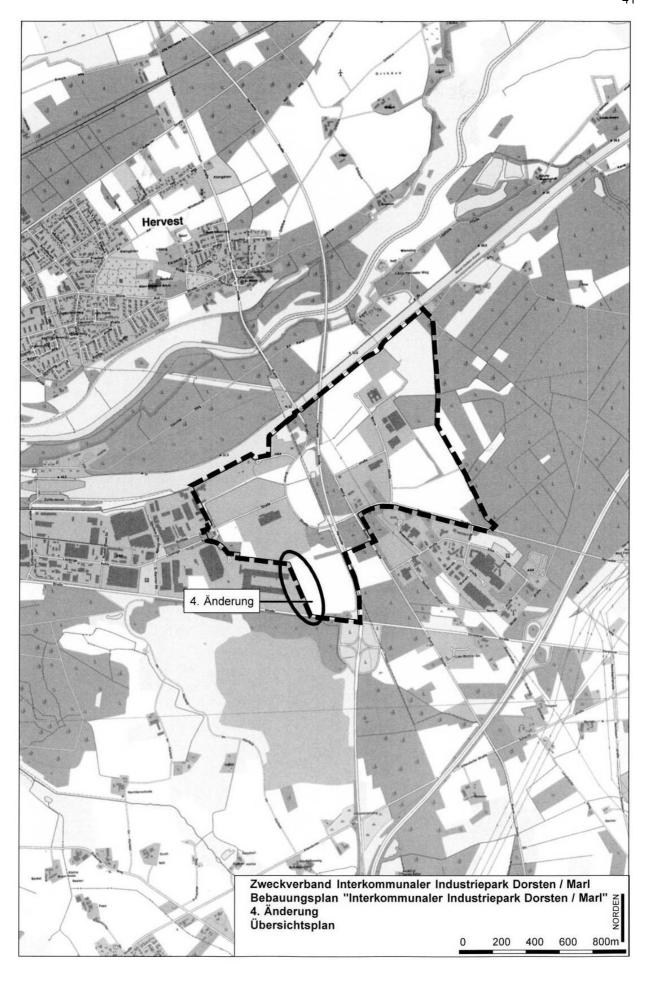
Das Gebiet der 4. Änderung liegt im Stadtteil Dorsten – Feldmark nördlich der Marler Straße im südwestlichen Randbereich des Interkommunalen Industrieparks Dorsten / Marl. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

- "1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis). Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.
- 2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl" wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörende Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen."

Marl / Dorsten, 05.04.2016

gez. Werner Arndt Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl" vom 05.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl" und die Begründung sowie:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I), L+S Landschaft + Siedlung AG vom 01.09.2015 zu Vorkommen relevanter Arten, nachgewiesenen Arten, Baumbestand/Gehölze, Bewertung der Datenlage und potenziellen arten-schutz-rechtlichen Konflikte
- Naturschutzfachliche Stellungnahme, L+S Landschaft + Siedlung AG vom 10.09.2015 zu Auswirkungen und Eingriffsbewertung, externen Ausgleichsmaßnahmen und Fazit und Zusammenfassung

Liegen

In Marl:

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung In Dorsten:

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr freitags 08.00 – 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

es sei denn

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch NRW

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 05.04.2016

gez. Werner Arndt Verbandsvorsteher

II. Ehrenordnung der Stadt Marl

Die gemäß "Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl" in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft nachträglich benannter Sachkundiger Bürger bzw. eines nachgerückten Ratsmitgliedes ist in der Zeit vom 11. April 2016 bis zum 18. Mai 2016 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

Marl, 04.04.2016

gez. Werner Arndt Bürgermeister